



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2182

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und
SSW

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zum o.g. Gesetzesentwurf.
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer
Erörterungsbedarf bestehen, stehen wir dem Ausschuss gerne zur Verfügung. Wir
würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion
fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Beute, Ass. iur.

gf. wissenschaftliche Mitarbeiterin



Stellungnahme

zum

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP
und SSW**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
Drucksache 20/1373 vom 7. September 2023

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich wie folgt:

Die Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) im Wege der Simultangesetzgebung ist sehr zu begrüßen. Die Verwaltungsdigitalisierung ist eine Aufgabe, welche die Verwaltungstätigkeit des Bundes und der Länder betrifft. Insofern ist es konsequent, das Verwaltungsdigitalisierungsrecht in die Verwaltungsrechtssystematik einzupassen und allgemeine Digitalisierungsvorschriften in die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder einzuführen. Der ausführlichen Gesetzesbegründung zur Sinnhaftigkeit der Simultangesetzgebung ist nichts mehr hinzuzufügen, sie dient - trotz im Ausgangspunkt unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenzen - der Wahrung der Rechtseinheit. Gleichwohl verbleiben den Bundesländern hinreichende Gestaltungsspielräume, auch im Bereich der Digitalisierung.¹ Von diesen landesrechtlich geprägten Verfahrensmodifizierungen können und sollten die Bundesländer Gebrauch machen. Insbesondere dürfen die

¹ Siegel, Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens in Berlin, LKV 2020, 529 (530).



Länder über die bundesrechtlichen Anforderungen hinausgehen.² Der Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für das Fünfte Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz weist kleinere Defizite auf, die von den Ländern nicht blind übernommen werden sollten. Dies betrifft zum einem § 86c LVwG n. F., der vorsieht, dass nur solche Erörterungen ersetzt werden können, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind. Beispielsweise im Immissionsschutzrecht steht der Erörterungstermin im Ermessen der Behörde und ist nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet, sodass aufgrund des Wortlauts in diesem Fall nicht von der Regelung in § 86c LVwG n. F. Gebrauch gemacht werden kann. Man sollte den Passus „durch Rechtsvorschrift angeordnet“ daher aus Abs. 1 streichen.

Bezüglich § 337a LVwG n. F. ist ebenfalls eine kleinere Anpassung angezeigt. Die bislang vorgesehene Regelung führt bei zeitlich länger dauernden Verfahren dazu, dass unter Umständen für einen recht langen Zeitraum das LVwG vor seiner Änderung anwendbar bleibt. Eine Übergangsregelung, die auf einzelne Verfahrensschritte abstellt, ist daher zielführender.

Im Übrigen erscheint der vorgelegte Entwurf als wichtiger Zwischenschritt für eine Verstetigung der Verwaltungsdigitalisierung.

Kiel, den 20. Oktober 2023

Eva Beute, Ass. iur.

gf. wissenschaftliche Mitarbeiterin

² Siegel, Digitalisierung des Verwaltungsrechts - Reformbedarf im Verwaltungsverfahrensgesetz?, NVwZ 2023, 193 (194).